



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

-nur per Mail-

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 20. August 2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2019: BP/39/ 1 und BRA 2019:FP/12/1
Schönermark, OHV, B-Plan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" und 8.
Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Gransee und Gemeinden –
Ihr Schreiben vom 13.08.2019
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für
Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG
nehmen wir wie folgt zur o.g. Planungen Stellung:

Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden korrekt in den Unterlagen
zur o.g. Planungen wiedergegeben. Dem ist gegenwärtig nichts hinzuzufügen.
Die Planungen sind damit aus unserer Sicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

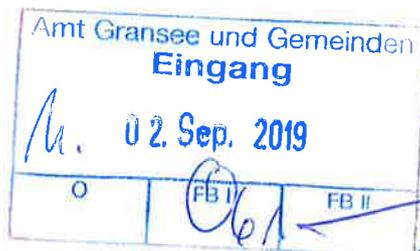
Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

2

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
West Brandenburg
Betrieb Verteilnetze
Prignitz-Havelland

Standort
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse
www.e-dis.de

Postanschrift
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse

Jörg Seidel
T 03 39 70-5 02-2 12
F 03 39 70-5 02-2 02
joerg.seidel
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-W-P/ Sei

Neustadt/Dosse, 28. August 2019

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“
unsere Reg.-Nr: TÖB GRA/021/08/19 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. August 2019.

Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.

Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittel- und Niederspannungsanlagen.

Zu Ihrer Information haben wir einen Lageplan mit unserem Anlagenbestand beigelegt. Die Mittelspannungskabel sind grün und die Niederspannungskabel blau dargestellt.

Diese Unterlage dient als Planungsgrundlage und nicht zur Durchführung von Maßnahmen.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Gas 6m, Strom MS/NS und Telekommunikation 2m).

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger.Id: DE 62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33XXX

Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Planungen so durchführen, dass die geforderten Abstände zu unseren vorhandenen Anlagen, sowohl vertikal als auch horizontal, eingehalten werden und unsere Anlagen nicht berührt werden.

Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information.

Die netztechnisch notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen sind nicht Bestandteil unserer Stellungnahme.

Es muss aber sichergestellt werden, dass Übergabestationen und Umspannwerke mit einer dauerhaften Zuwegung zu versehen sind, die mit einem PKW befahrbar sein muss.

Wir weisen darauf hin, dass sich aus unserer Stellungnahme keine Anschlusszusage hinsichtlich der Einspeisung von elektrischer Energie ableiten lässt.

Hierfür sind entsprechende Anträge vom Errichter der Einspeiseanlagen bei der zuständigen Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH erforderlich.

Diese benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung.

Sollten sich bei Ihren Planungen Änderungen oder Berührungspunkte ergeben, sind die Unterlagen bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.

Baumaßnahmen für den von Ihnen benannten Bereich sind zurzeit nicht in Planung oder im Bau befindlich.

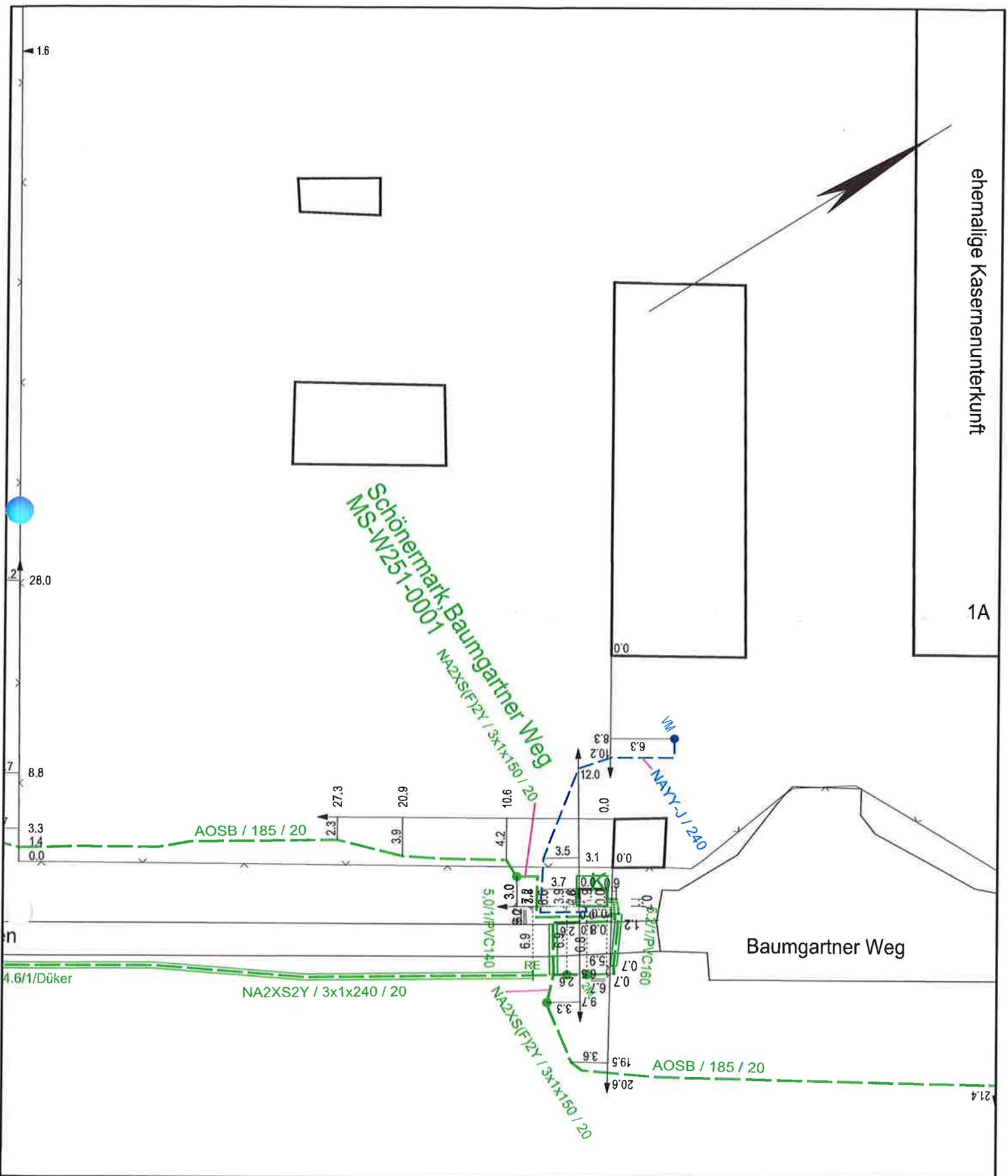
Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH


J. Seidel


A. Sauer



ehemalige Kasernenunterkunft

1A

Schönermark-Baumgartner Weg
MS-W251-0001

Baumgartner Weg



E.DIS Netz GmbH
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: 3372-5873D12
Ausgabenr.: 3361324
Benutzer: j9224
Ausgabedatum: 28.08.2019

- Farblegende
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Schönermark / Schönermark
Strasse: Baumgartner Weg
Bemerkungen: TÖB GRA/021/08/19

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Thomas Jansen Ortsplanung
 Thomas Jansen
 Siedlung 3
16909 Heiligengrabe / OT Blumenthal

Ansprechpartner Frank Löhnner
 Telefon 0341/3504-422
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen Reg.-Nr.: 13040/19
 PE-Nr.: 13040/19
 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!
 Datum 22.08.2019

Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 Brief 13.08.2019 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

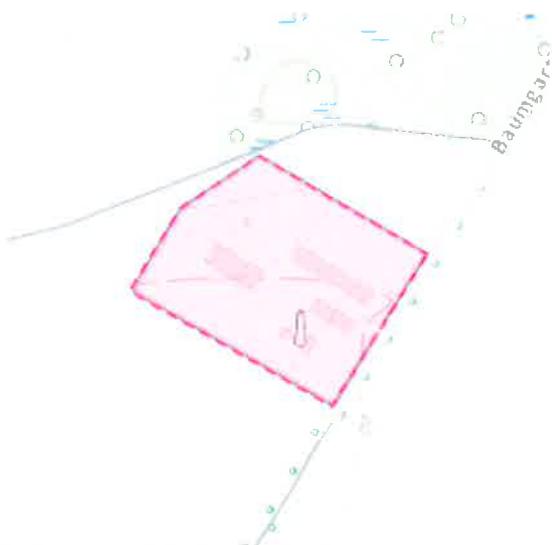
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.996410, 13.104710

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden**

Reg.-Nr.: 13040/19
PE-Nr.: 13040/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

7



Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Madert

Gesch.-Z.: GL5.12-46113-103
0117/2017 (BP)
0423/99 (FNP)

Tel.: 0331-866-8757

Fax: 0331-866-8703

Regina.Madert@gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 21. August 2019

- **Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ (Vorentwurf, Stand: 08.08.2019)**
- **8. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Gransee und Gemeinden (Vorentwurf, Stand: 08.08.2019)**

Gemeinde / Ortsteil: **Schönermark**
 Kreis: **Oberhavel**
 Region: **Prignitz-Oberhavel**

Schreiben des Planungsbüros Thomas Jansen – Ortsplanung vom 13.08.2019 im Auftrag der Gemeinde Schönermark

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen. |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. |

Erläuterungen:

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat den LEP B-B abgelöst. Weder der LEP HR noch die u.g. Regionalpläne enthalten Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks und der Nutzung der vorhandenen Gebäude als Lager entgegenstehen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6
GL 4
GL 5

14467 Potsdam
03046 Cottbus
15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-560-3101

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-560-3118

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW), Satzung vom 21.11.2018

Bindungswirkung

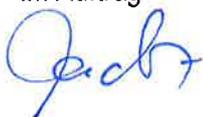
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Der sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten,
 - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in **digitaler Form** durchzuführen;
 - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als **pdf-Datei** per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);
 - soweit möglich ergänzend als **shape-Datei** für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS); dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;
 - dafür ausschließlich unser **Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Madert

IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Dr. Gerald Staacke

E-Mail
gerald.staacke@ihk-potsdam.de

Tel.
0331 2786-307

Fax
0331 2842-911

Potsdam, den 13.09.2019

per E-Mail an: mail@ortsplanung.com

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“
Ihr Schreiben v. 2019-08-13
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Jansen,

gegen die vorgelegte Planung bestehen von Seiten der IHK Potsdam keine Bedenken. Das Vorhaben ist sinnvoll und nachvollziehbar.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Freundliche Grüße



Dr. Gerald Staacke
Referent für Raumordnung, Planung und Stadtentwicklung

10



Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S00782882, VF und VFKD, Gemeinde Schönmark im Amt Gransee und Gemeinden, Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg"
Datum: 4. September 2019 um 16:15
An: mail@ortsplanung.com

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
AttilasträÙe 61-67 * 12105 Berlin

Thomas Jansen - Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe/ OT Blumenthal

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00782882
E-Mail: TDRB-O-Berlin@vodafone.com
Datum: 04.09.2019
Gemeinde Schönmark im Amt Gransee und Gemeinden, Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche GrüÙe
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



10

Kreishandwerkerschaft Oberhavel

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Innungsgeschäftsstelle

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



Oranienburg, den 26.08.2019

**Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“
8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g.

**Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“
und die damit verbundene
8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden**

keine Einwände oder Bedenken.

**Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk /
Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt,
keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.**

Hinweis:

Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen


Marion Ecke
Geschäftsführerin

Kreishandwerkerschaft Oberhavel
Havelstraße 19, 16515 Oranienburg
Telefon: 03301/3532; 56427; 56428

Berliner Volksbank
IBAN:
DE53 1009 0000 1244 1460 11
BIC: BEVODE33

Kreishandwerksmeister/Vorstandsvorsitzender:
Norbert Fischer
stellv. Kreishandwerksmeister:
Kay-Jürgen Reddig
Vorstand:
Bernd Merkel, Günter Paeper; Fred Plessow
Geschäftsführerin: Marion Ecke

Internet: www.kreishandwerkerschaft-oberhavel.de

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



12

**Außenstelle
Cottbus**

Bearb.: Frau Hagen
Gesch.-Z.: 2241-34210/2019/480
Telefon: 03342 4266-2209
Fax: 03342 4266-7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: cornelia.hagen@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 06.09.2019

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ Gemeinde Schönermark

Ihre Nachricht vom: 13. Aug. 2019 Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit dem vorliegenden B-Plan-Entwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ehemals militärisch genutzten Fläche (militärische Konversionsfläche)
- den Erhalt der im Planungsgebiet vorhanden Gebäude und deren Nachnutzung zu Lagerzwecken

geschaffen werden.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen den B-Plan keine Einwände.

Die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Solarparks und der Lagerflächen ist über den Baumgartenweg bereits vorhanden.

Einer Zunahme des Verkehrs durch die Errichtung der Solaranlagen ist zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Ob und in welcher Größenordnung Verkehr durch die Nachnutzung des Gebäudebestandes erzeugt wird, konnte ich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen.

Hier sollte im Rahmen der Entwurfserarbeitung eine Aussage ergänzt werden.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den vorliegenden B-Plan nicht berührt.

Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den zivilen Luftverkehr beeinträchtigen könnten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hagen



be Berlin

Amt Gransee und Gemeinden		
Eingang		
M. 12. Sep. 2019		
O	FB	FB II

13

Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



Bearb.: Herr Palm
Gesch.-Z.: 4122-5.01.80/1492OHV-
BPL-FNP/19
Telefon: 03342/4266-4112
Fax: 03342/4266-7612
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Michael.Palm@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 10.09.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren
Vorentwürfe Stand: 08.08.2019

Hier: Beteiligung der Behörden

Schreiben vom Thomas Jansen Ortsplanung vom 13.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie den Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich zu den Vorentwürfen (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren liegt ca. 6,5 km westlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes (SLP) Gransee.

Für den SPL Gransee ist kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG bestimmt.

Somit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.

Durch die geplanten Festsetzungen (max. Höhe baulicher Anlagen 5 m über Grund), die Lage des Planungsvorhabens und die vorausgesetzte Verwendung von reflexionsarmen Modulen sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu befürchten

Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).

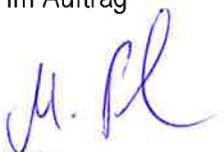
Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie den Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren.

Hinweise:

1. Sollten das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet und / oder die Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein.
2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBW), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

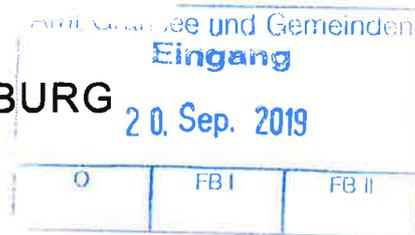
Im Auftrag



Palm



LAND BRANDENBURG



14)

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Thomas Jansen
Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe OT Blumenthal



Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.53-20-548
Telefon.: 0355 48 64 0 - 333
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de
Olaf.Gerber@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 23. August 2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ im Amt Gransee und Gemeinden

Ihr Schreiben vom 13. August 2019

Anhörungsfrist: 13. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Gerber

15

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden		
Eingang		
13. Sep. 2019		
0	FB I	FB II

[Handwritten signature]

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde: **Schönermark**

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“**
- Satzung
- sonstiges

Fristablauf für die Stellungnahme am: **15.09.2019**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Absender: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Tel.: 03391 / 838200 (Zentrale)
Fax : 03391 / 838283

Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Bearbeiter: Frau Zapf/Frau Frömer
Durchwahl: 838 238/251

Az: 3-21-7651-65/2019029
(Bitte immer angeben!)

...

keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen: **keine**

2. Rechtsgrundlage: --

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): --

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: **keine**

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: **keine**

Neuruppin, den 11.09.2019

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Zapf





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/643+21#242748/2019
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 16. September 2019

Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schön- nermark

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 13.08.2019
- Begründung mit Umweltbericht, 08.08.2019
- Planzeichnung, 08.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 16. September 2019 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark, LK OHV

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 29. August 2019 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" - Gemeinde Schönermark

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des B-Planes mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61 , 14410 Potsdam zu senden.

Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522

Dieses Dokument wurde am 11. September 2019 durch Gerlinde Maahs-Richter schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Oberhavel • PF 10 01 45 • 16501 Oranienburg

Postanschrift:
PF 10 01 45 • 16501 Oranienburg

Antragsteller **Amt Gransee und Gemeinden**
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Frau Oldorf
3.20
03301 601-3649
03301 601-3640
Asja.Oldorf@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-04168/2019/ol
(I/55/19 B1 + I/56/19 F1)
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)
22.08.2019

eingegangen am:

25.09.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Benachrichtigung über die Auslegung

**Bebauungsplan (BPL) Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ +
8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1, Gemeinde
Schönermark, Amt Gransee und Gemeinden,
Vorentwürfe mit Stand 08-2019**

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch das Büro Thomas Jansen mit Schreiben vom 13.08.2019 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ und zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 der Gemeinde Schönermark als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Zur Beurteilung/Kenntnisnahme wurden vorgelegt:

- Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ mit Begründung, Vorentwurf, Stand: 08.08.2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
- Umweltbericht zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Eilmann/Schulze GbR
- Gutachten - Kartierung der Biotope und Fauna - zum Bauvorhaben Photovoltaik-Anlage in Schönermark, Stand: 15.06.2019, Büro YGGDRASILDiemer



- Grünordnungsplan zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden, Vorentwurf, Stand: 08.08.2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
- Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR

Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 1 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 der Gemeinde Schönermark folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan (BPL)

1.1.1 Textliche Festsetzungen (TF)

- a) TF 1: Gemäß textlicher Festsetzung sind „Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie Betriebsgebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO“ zulässig. In der Planzeichnung erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ mit der näheren Zweckbestimmung „Das Sondergebiet Photovoltaik dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen“. Die Festsetzungsinhalte stimmen nicht überein. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist im Sinne der Rechtsklarheit unzulässig. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zeichnerischen und textlichen Planinhalte sind in Übereinstimmung zu bringen.
- b) TF 2: In einem festgesetzten sonstigen Sondergebiet sind die zulässigen Nutzungen „konkret“ festzusetzen. Die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach § 10 Absätze 4 bis 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) finden hier keine Anwendung. Ausnahmeregelungen sind somit nicht zulässig. Die festgesetzten Nutzungen „Lagerflächen für Boote mit und ohne Trailern, Wohnmobile, Caravans, Oldtimer“ widersprechen der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.
- c) TF 3: Die festgesetzten Nutzungen „Archive“ und „Aktenlager“ widersprechen der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die verwendete Formulierung „und vergleichbare Nutzungen“ ist unbestimmt. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.
- d) TF 4: Die textliche Festsetzung ist unter Beachtung der unter TF 2 und TF 3 vorgebrachten Hinweise zu überarbeiten. Die verwendeten Formulierungen „dem Betrieb“, „in den weiteren Gebäudeteilen“ und „vergleichbare Nutzungen“ sind unbestimmt. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.

- e) TF 5+6: In den textlichen Festsetzungen werden die „maximale Höhe der baulichen Anlagen“ und die „minimale Höhe der baulichen Anlagen“ festgesetzt. Die Festsetzung ist unbestimmt. Die Formulierung „bauliche Anlagen“ wird hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung in den textlichen Festsetzungen TF 1 bis TF 4 nicht verwendet. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) sieht zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen als Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) oder der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß bzw. zwingend vor. Die Festsetzung ist zu überarbeiten.
- f) TF 7: Die textliche Festsetzung ist unter Beachtung der unter TF 5+6 vorgebrachten Hinweise zu überarbeiten. Die Höhen der jeweiligen baulichen Anlagen sind als Höchstmaße, als Mindest- und Höchstmaße oder zwingend festzusetzen (nicht „bis unter...m“).
- g) TF 8+9: In der Begründung (Seite 14) wird angeführt, dass eine Einfriedung zur Absicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich ist. Textlich unter TF 8 wird „als Einfriedungen im Plangebiet...“ festgesetzt. Die textliche Festsetzung TF 9 enthält die unbestimmte Formulierung „und andere Einrichtungen“. Beide Festsetzungen sind zu überarbeiten.
- h) TF 10+11: Die jeweils verwendete Formulierung „Stein-/Holz-/Sandhaufen“ ist nicht hinreichend bestimmt. Dies betrifft auch die Formulierung „(ist) der jetzige Zustand dauerhaft zu erhalten“ in der TF 11. Beide Festsetzungen sind zu überarbeiten.
- i) TF 12+13+14: Empfehlungen zur Verwendung bestimmter Baum- und Straucharten mit Verweis auf die Pflanzenliste A und B sind als Hinweise aufzunehmen.

1.1.2 Planzeichnung/Planzeichenlegende

- a) Unter der Teilüberschrift „Art der baulichen Nutzung“ ist der angeführte Rechtsbezug „§ 4 BauNVO“ nicht korrekt. Es wird kein „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Die Angabe ist zu korrigieren.
- j) Plangrafisch wird ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ mit der Zweckbestimmung „dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen“ festgesetzt. Gemäß den Ausführungen der Begründung (Seite 9) soll im Bebauungsplan aber ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ festgesetzt werden. Begründung und zeichnerische Festsetzung stimmen nicht überein. Das verwendete Planzeichen für die Zweckbestimmung entspricht nicht den Vorgaben der PlanzV 90 für die farbige Darstellung. Der Planeinschrieb „SO PV 1“ wird in der Legende nicht erklärt. Der Sachverhalt ist zu prüfen.
- k) Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) sieht zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen als Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) oder der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß bzw. zwingend vor. Auf welche baulichen Anlagen sich die festgesetzten Höhen beziehen sollen, bleibt offen. Planzeichnung und Legende sind zu überarbeiten. Der angeführte Rechtsbezug „§ 81 BbgBO“ ist nicht korrekt. Die Angabe ist zu korrigieren.

- l) Bei der Teilüberschrift „Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen“ sind die Angaben „Bauweise“ und „Stellung der baulichen Anlagen“ überflüssig, da keine entsprechenden Festsetzungen erfolgen.
- m) Das verwendete Planzeichen für die festgesetzte Baugrenze entspricht nicht dem vorgegebenen Planzeichen unter Nr. 3.5. der Anlage zur PlanzV 90. Diese bestimmt für das Planzeichen, dass die farbige Ausführung mit einer durchgezogenen Linie auszuführen ist. Zudem ist die farbliche Unterscheidung zwischen „Baugrenze 1“ und „Baugrenze 2“ nicht hinreichend deutlich, die gewählte Darstellungsform somit missverständlich. Die im Planwerk verwendeten Buchstaben A, B, C und D fehlen in der Legende. Es besteht Überarbeitungsbedarf.
- n) Das verwendete Planzeichen für die „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ entspricht nicht dem vorgegebenen Planzeichen unter Nr. 13.1. der Anlage zur PlanzV 90. Diese bestimmt für das Planzeichen, dass die farbige Ausführung mit einer breiten durchgezogenen Linie auszuführen ist. Die im Planwerk verwendeten Buchstaben SPE1 und SPE2 fehlen in der Legende. Es besteht Überarbeitungsbedarf.
- o) Bei dem verwendeten Planzeichen für die „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fehlt in der Legende die Erklärung der Buchstaben a, b und c.
- p) Die in der Legende angeführte Darstellungsform für den „Höhenbezugspunkt“ findet sich im Planwerk nicht wieder. Planzeichnung und Legende sind in Übereinstimmung zu bringen.
- q) Die in der Legende angeführte Darstellungsform für den Buchstaben „n“ im Quadrat findet sich im Planwerk und unter den textlichen Festsetzungen nicht wieder. Planzeichnung und Legende sind in Übereinstimmung zu bringen.
- r) In der Legende unter der Teilüberschrift „Sonstige Planzeichen“ werden neben den Planzeichen mit Normcharakter auch Planzeichen ohne Normcharakter und Darstellungen der Plangrundlage aufgelistet. Im Sinne der Planklarheit ist hier eine weitere Gliederung mittels Teilüberschriften vorzunehmen.

1.2 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan/Flächennutzungsplan

1.2.1 Nachnutzung von Konversionsflächen

Unter Punkt 3. „Raumordnung und Landesentwicklung“ der jeweiligen Begründung wird angeführt, dass mit der Planung aus Sicht der Gemeinde Schönermark und des Amtes Gransee und Gemeinden dem Grundsatz G 5.10 „Nachnutzung von Konversionsflächen“ des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) entsprochen wird. Absatz 2 des Grundsatzes G.5.10 regelt, dass auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete „städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben“ zugelassen werden sollen. Es handelt sich hier um gewerblich-industrielle Vorhaben oder Anlagen der technischen Infrastruktur, die aus Gründen des Immissionsschutzes, der Verkehrs- oder sonstigen Erschließung oder anderer diesbezüglicher Besonderheiten nur außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete errichtet werden können.

Der Vorhabenträger beabsichtigt aber neben der Errichtung von Photovoltaik-freiflächenanlagen die bestehenden Verwaltungs- und Lagergebäude zu erhalten und als Betriebsgebäude für Lagerzwecke zu nutzen. Für diese gewerbliche Nutzung für Lagerzwecke ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, dass es sich um ein „städtebaulich nicht integrierbares Vorhaben“ gemäß dem Grundsatz G 5.10 (2) handelt.

1.3 Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

1.3.1 Begründung

Inhalt des Flächennutzungsplans ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. In der Begründung erfolgt lediglich die Aussage, dass der zu ändernde Flächennutzungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Baumgartner Weg“ der Gemeinde Schönermark generalisierend darstellen soll (Seite 7). Aussagen zur Einordnung der verfolgten Standortsicherung für Photovoltaik im Hinblick auf die bauliche, wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung des Gemeindegebietes bzw. Amtes sowie zu den wesentlichen Auswirkungen werden nicht vorgebracht. Die Begründung bedarf der Überarbeitung.

2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

2.1.1 Löschwasserversorgung

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum Vorhaben keine Bedenken.

3. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Allgemein

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

4. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Landwirtschaft

Eine landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist nicht angezeigt. Die Belange der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.1.2 Naturschutz

a) Biotopschutz:

Entsprechend dem Gutachten "Kartierung der Biotope und Fauna" zum Planvorhaben des Büros YGGDRASILDiemer vom 06/2018 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.

b) Artenschutz:

Die Planungsunterlagen enthalten bereits Angaben zum Vorkommen von wertgebenden Arten. Der Umfang der untersuchten Artengruppen wurde nachvollziehbar begründet. Die dargelegten Methoden zur Untersuchung der Fauna im Vorhabenbereich entsprechen weitestgehend den fachlichen Anforderungen. Die Angaben zur Brutvogelerfassung sind nicht eindeutig. Sollte von den nachfolgend genannten Kartierstandards abgewichen worden sein, so sind hierzu aus Gründen der Nachvollziehbarkeit Aussagen zu treffen.

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland nach Südbeck et al:

- Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen.
- Mindestens die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 Minuten vor Sonnenaufgang - erfolgen, die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen.

Die Ergebnisse zur Untersuchung der Fauna sind auch kartografisch darzustellen.

Sind besonders geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten von Vorhaben im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird und eine Schädigung besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen wird. Die in den Planungsunterlagen angegebenen vorgezogenen Maßnahmen sind dazu geeignet, einen Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen (vgl. Kap. 6, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR, Stand August 2018). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen einen zu berücksichtigenden zeitlichen Vorlauf benötigen (Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen vor Verlust dieser Stätten wirksam sein, da sonst die Verbote des § 44 BNatSchG eintreten). Es wird empfohlen, die Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Oberhavel umzusetzen.

c) Eingriffsregelung:

Nach den Planungsunterlagen sind die Gehölze im Plangebiet nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönermark zu bewerten. Die Aussage ist nicht korrekt. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönermark ist erst mit Rechtskraft des Bebauungsplanes bindend. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans ist für die natur-schutzfachlichen Anforderungen die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB bindend. Die Fällung von Gehölzen im Plangebiet unterliegt somit der Eingriffsregelung und ist gemäß den "Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung" von 2009 (kurz: HVE 2009) zu kompensieren. Die Planung ist hierauf anzupassen.

In der Eingriffs-Ausgleichsanalyse (Kap. 5) des "Grünordnungsplans zum Bauvorhaben" (Stand 08/2019) erfolgt die Darstellung der Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Es ist lediglich die Kompensation für die Neuversiegelung durch die einzelnen Pfosten der Modultische angerechnet. Eine Kompensation für die "Überschirmung" durch die Module wurde nicht berücksichtigt. Die "Überschirmung" kann zu verringertem Niederschlag unter den Modulen und somit zur oberflächlichen Austrocknung des Bodens führen. Die Eingriffs-Ausgleichsanalyse ist um die "Überschirmung" der Module zu ergänzen.

Als Kompensation für die Neuversiegelung von Boden sind Strauchanpflanzungen vorgesehen (vgl. Kap. 5, Grünordnungsplan zum Bauvorhaben). Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den HVE 2009. Diese sind entsprechend anzuwenden.

5. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde

Das Flurstück 25/1, Flur 5, Gemarkung Schönermark ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel unter der Nummer 0336654421 und der Bezeichnung "NVA Feuerstellung Fla-Raketenabteilung" als altlastenverdächtige Fläche registriert. Konkrete Untersuchungsergebnisse liegen zu dieser Fläche nicht vor. Aufgrund der historischen Nutzung sind nutzungsbedingte Kontaminationen des Bodens nicht ausgeschlossen.

Von Seiten des Fachdienstes gibt es gegen die geplanten Nutzungen keine Bedenken. Sind Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen, so sind diese fachgutachterlich zu begleiten.

Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

5.1.2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6. Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Ordnungswidrigkeiten

6.1 Weiterführende Hinweise

6.1.1 Allgemein

Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf bejagbare Flächen haben oder es in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften oder Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.

7. Belange des Fachdienstes Verkehr

7.1 Weiterführende Hinweise

7.1.1 Allgemein

Gegen das Vorhaben bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Bedenken. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.

2019
F1)

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

In Vertretung



Hamelow

13

NBB · An der Spandauer Brücke 10 · 10178 Berlin

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56

16775 Gransee



- **NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin
HRA 37374 B, Amtsgericht Charlottenburg
- **Martin Sammelt (WGI i.A. der NBB)**
An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin
Telefon 030-45305232
post@wgi-netzservice.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetInfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 22.08.2019

Unser Zeichen: 2019-020850_P
Ihr Schreiben vom 13.08.2019
zur Maßnahme Schönermark, Baumgartner Weg ; B-Plan Nr.: 1, „Solarpark Baumgartener Weg“, 8.Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden



Postanschrift: NBB - An der Spandauer Brücke 10 - 10178 Berlin

Thomas Jansen Ortsplanung

Siedlung 3
16909 Heiligengrabe / OT Blumenthal

- **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin
HRA 37374 B, Amtsgericht Charlottenburg
- **Martin Sammert (WGI i.A. der NBB)**
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin
Telefon 030 / 45 30 52 31
post@wgi-netzservice.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 22.08.2019

Unser Zeichen: 2019-020850_P
Ihr Schreiben vom 13.08.2019
**zur Maßnahme Schönermark, Baumgartner Weg ; B-Plan Nr.: 1,,Solarpark
Baumgartener Weg", 8.Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee
und Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Jansen,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. B. Kiesow
i.A. Benjamin Kiesow

i.A. Martin
i.A. Martin Sammert

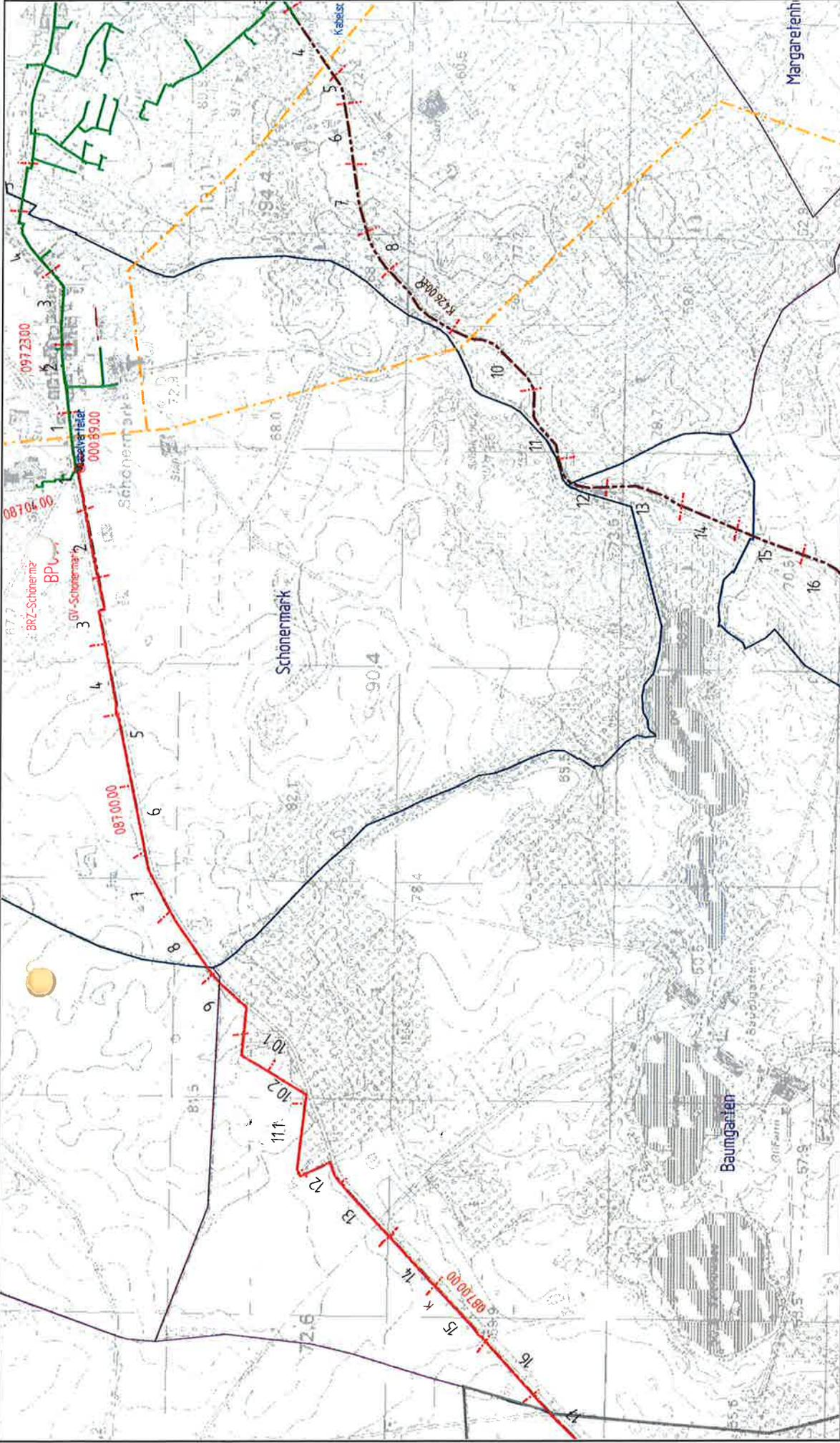
Anlagen:
Plan (Maßstab 1:25000 / Plangröße DIN A4)
Legende Gas

Kostensparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet

Mit dem Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben.

Der Zugang kann unter www.infrest.de beantragt werden.

Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.



	NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG	
	Ort/Transportleitung: Sparte/Ferriegas, Gas	Schönemark
Plannr.: Seite:	Straße: Baumgartner Weg	
Maßstab: 1:25000	Erstellt von: Martin Sammert	
Registrierungsnummer: 2019-020850		Firma: WGI
Erstellt am: 22.8.2019		Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten

Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas

Symbol

Beschreibung

Symbol

Beschreibung



ETL PN 40,
Feldleitung PN 160



Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar
in Betrieb, lageunsicher



Leitungsabschnitt > 4 bar
in Betrieb



Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar
in Betrieb, lageunsicher



Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar
in Betrieb



Leitungsabschnitt < 0,1 bar
in Betrieb, lageunsicher



Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar
in Betrieb



Kabel



Leitungsabschnitt < 0,1 bar
in Betrieb



Schutzrohr



Leitungsabschnitt
in Planung



Armatur (Versorgungsleitung)



Leitungsabschnitt
außer Betrieb



Station



Fremdleitung
< 4 bar

200St

Leitungstext
in der Farbe der Druckstufe



Fremdleitung
> 4 bar

SPf



Schilderpfahl

20

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand



Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

Amt Gransee u. Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Herr Berger-Karin	4549-13	02.09.2019

Bebauungsplan (BP) Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ in der Gemeinde Schönermark Amt Gransee u. Gemeinden hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2019 (Posteingang: 19.08.2019) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) Satzungsbeschluss vom 21. November 2018

Die BP Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“ ist mit den oben angegebenen Zielen u. Grundsätzen der Raumordnung **vereinbar**.

Begründung:

Der vorliegende BP-Entwurf mit einer Größe von ca. 2,8 ha hat die verbindliche bauleitplanungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) zum Inhalt. Die geplante Anlage befindet sich in südwestlicher Richtung ca. 1,3 km außerhalb des Siedlungsbereiches von Schönermark. Bei dem Standort handelt es sich um eine teilweise baulich in Anspruch genommene ehemalige militärische Liegenschaft der NVA.

Der Geltungsbereich des BP befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ (VB HBK) Nr. 9 „Granseer Platte-Lindower Kleinseenlandschaft“. Mit der Darstellung verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die in der Festle-

gungskarte dargestellten VB HBK Teilräume in der Region sind, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die VB sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW).

Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben zur geplanten Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha.

Bei der geplanten PVA handelt es sich um eine bauliche Anlage die geeignet ist den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ zu beeinträchtigen. Jedoch aufgrund der geringen Größe der Anlage mit ca. 2,8 ha handelt es sich um kein großflächiges raumbedeutsames Vorhaben mit bestehendem Nutzungskonflikt gegenüber dem Vorbehaltsgebiet (VB) und ist dem Grundsatz der Regionalplanung **vereinbar**.

Darüber hinaus verbindet die Regionalplanung mit der VB Darstellung in der Festlegungskarte den Grundsatz, dass in den VB HBK mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden soll. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden (II 2.2 G ReP FW).

Der Standort der geplanten PVA befindet sich in einem Teilraum des VB der als „Raum mit wertvollen Landschaftsstrukturen“ charakterisiert ist.

Wertbestimmende Ausstattungsmerkmale für diese Teilräume sind u.a. die landschaftsbildprägenden Alleén. Unmittelbar östlich angrenzend an das geplante Vorhaben befindet sich entlang des Baumgartner Weges eine Baumallee. Leider befindet sich diese Allee in keinem guten Erhaltungszustand.

Anregung: Mit Blick auf die erforderliche Kompensation des Eingriffs in Natur u. Landschaft durch die geplante PVA regen wir an, die im Grünordnungsplan getroffenen Maßnahmen a-c um Maßnahmen zur Inwertsetzung (wie Nachpflanzung u. Pflege) der Allee zu ergänzen bzw. durch diese ersetzen.

Hinweise!

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und am 17.07.2019 teilweise genehmigt.

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung der wirksamen Satzung.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

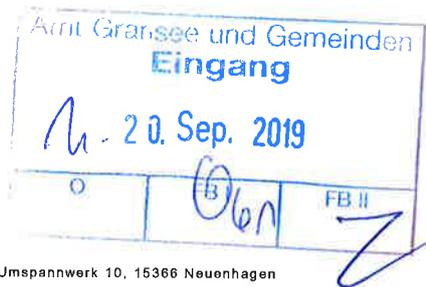
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kuschele', written over the text 'Im Auftrag'.

Kuschele

Leiter der Regionalen Planungsstelle



50Hertz Transmission GmbH
Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen

Thomas Jansen
Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe / OT Blumenthal



50Hertz Transmission GmbH

Regionalzentrum
Mitte
Standort Neuenhagen

Am Umspannwerk 10
15366 Neuenhagen

Datum
19.08.2019

Unser Zeichen
2019-005449-01-TGC

Ansprechpartner/in
Herr Wendisch

Telefon-Durchwahl
03342 / 233 – 254

Fax-Durchwahl
+49 3342 / 233 - 320

E-Mail
leitungsauskunft-rzmitte
@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.08.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Reg.-Nr. 2019-005449-01-TGC

Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Jansen,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Wendisch


Thürkow

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>.





©2019 Microsoft Corporation ©2019
DigitalGlobe ©NES (2019) Distribution
Airbus DS ©2019 HERE Terms of Use



Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBV Uckermark-Havel
Telefon: (03 30 80) 6 04 51
Telefax: (03 30 80) 4 09 23
http://www.uckermark-havel.de
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank
(BLZ: 120 300 00), Konto 42 08 02
IBAN: DE55 1203 0000 0000 4208 02
BIC: BYLADEM1001
Verbandsvorsteher: Dieter Wolff
Geschäftsführer: Michael Nitschke

WBV Uckermark-Havel • Zabelsdorf, Kanal Ausbau 69 • 16792 Zehdenick

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/ Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee



Ansprechpartner: Andrea Libor
a.libor@uckermark-havel.de
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben: 13.08.2019
Unser Zeichen: 19-0036_Sc_Lib
Datum: 28.08.2019

vorab per E-Mail

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartener Weg“ 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Gransee und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Tutsch,

die von uns zu vertretenden Belange sind im vorliegenden Fall nicht betroffen, denn der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb unseres Verbandsgebietes (siehe auch Fußzeile). Bitte wenden Sie sich an den

Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin / Temnitz
Herrn Lettow
Neumühle 2
16827 Altruppín
Tel.: 03391 /71 14

Zu unserer Entlastung schicke ich Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Libor



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

24

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Thomas Jansen
Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe - Blumenthal



Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Stürmer
Gesch.-Z.: KMBD 1.24
Telefon: 033702 / 214-0
Fax: 033702 / 214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Kampfmittelbeseitigungsdienst@Polizei.Brandenburg.de

Zossen, 26.08.2019

Ortsname: **Schönermark**

Straße:

Flur: **6**

Flurstück: **25/1**

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr.1 " Solarpark Baumgartner Weg" und 8. Änderung Flächennutzungsplanes**

Ihr Zeichen:

Reg. / RPL-Nr.: **201935040000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **13.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stürmer

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo,Di,Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Tutsch, Christian

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2019 13:28
An: Tutsch, Christian
Cc: mail@ortsplanung.com
Betreff: 28942: BP 1 "Solarpark Baumgartner Weg" + 8. Änderung FNP, Schönermark
Anlagen: Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken.pdf

Ihre Nachricht vom: 13.08.2019

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrter Herr Tutsch,
sehr geehrter Herr Jansen,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de<<http://www.marktstammdatenregister.de>>. Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen."

Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken. Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit einer topografischen Karte an:

226.Postfach@BNetzA.de<<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>>

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509

Fax: +49 30 22480-444

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>



Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz"
16827 Alt Ruppin • Schleuse

Th. Jansen Ortsplanung
Siedlung 3



- Wasserbau
- Uferbefestigungen
- Bau von Stegen
- Rammarbeiten
- Nassbaggerungen
- Holzungen

16909 Heiligengrabe OT Blumenthal

11.09.2019

Tel.: 03391 / 71 14 Fax: 03391 / 77 51 43 e-mail: wbv-altruppin@t-online.de

Datum

Bebauungsplan „Solarpark Baumgartener Weg“ in Schönermark

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.08.19 teilen wir Ihnen mit, dass uns im Bereich Ihrer o.g. Planungen keine Gewässer bekannt sind und unsere Belange daher nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lettow
Geschäftsführer